

MARKTGEMEINDEAMT SCKRUNS
Hauptverwaltung

Schruns, den 26. März 1973

Zl. 004-3

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Freitag, den 23. März 1973, abends um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 24. öffentl. Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Bürgermeister Isele Eugen als Vorsitzender, Vbgm. Wekerle Harald, die Gemeinderäte Schmidt Karl, Hutter Josef und Dügler Rudolf, sowie die Gemeindevertreter und Ersatzmänner Brugger Georg, Juen Franz Josef, Kieber Ludwig, Schreiber Jakob, Vonier Robert, Dr. Sander Hermann, Sehnetzer Ludwig, Waldberg Johann und Dipl. Ing. Kieber Herbert für die ÖVP; Dipl. Ing. Jäger Karl Ludwig, Ganahl Edmund, Gantner Christian und Mayer Robert für die Ortspartei; Prof. Fritz Josef und Tomaselil Oskar für die FPÖ; Schriftführer: Gde. Sekr. Marchetti Herbert;

Entschuldigt abwesend: Erhart Ludwig, Baum. Vonbank Peter, Dkfm. Piske Jürgen, Mühlbacher Herbert, Bitschnau Werner, Kessler Emil und Fiel Franz jun.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Zustellung der Einladung zur gegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgte den Bestimmungen des GG. zeitgerecht.

Erledigte
TAGESORDNUNG:

1. Montafon Touristik Ges.m.b.H.; Beschlussfassung über vorgelegte Vereinbarung;
2. Vorarlberger Illwerke AG.-Verwaltungsgebäude; Ausnahmegenehmigung für vorgesehene Dachneigung;
3. Entscheid über die Berufung Grass Josef - Eigner Roland gegen die Versagung eines Antrages auf Grundtrennung;
4. Neuerlicher Entscheid über die Berufung Naier Alfred, Schruns gegen den Baubewilligungsbescheid für "Wohnanlage TILISUNA"
5. Entscheid über die Berufung der Fa. F.J. Bauer, Salzburg gegen die Versagung eines Antrages auf Aufstellung einer Panoramatafel;
6. Entscheid über die Berufung des Baum. Ing. Wilhelm Müller, Bludenz gegen feuerpolizeilichen Bescheid "Wohnanlage FLURSTRASSE";
7. Ermächtigung von Ing. Anton Pokorny, Schruns zur Verfügung behödl. Pistensperren bei Lawinengefahr;
Beschluss des Gde.Vorstandes gem. § Abs. 3 GG.;
8. Personalangelegenheit in vertraulicher Beratung;
- 9» Festsetzung der Gebühren für das Alpenbad Montafon;
Über Antrag des Vorsitzenden wird dem nicht auf der Tagesordnung gestandenen Pkt. 9 die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von GR. Schmidt Karl, dem Vorsitzenden und GV. Kieber Ludwig unter Hinweis auf den Bericht über

die 23. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung in den VlbG. Nachrichten, die Presse dringend ersucht, um eine objektive Berichterstattung bemüht zu sein. Es gehe nicht an, dass sachliche Diskussionen in der Budgetdebatte unter der Überschrift "Streit in der Gemeinde" unsachlich dargestellt werden und so in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck erweckt wird.

Zu 1.) Einleitend wird der Antrag des Gemeindevorstandes verlesen, welcher sich stimmenmehrheitlich für die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung unter Berücksichtigung einer Abänderung und eines Zusatzes ausspricht.

Vbgm. Wekerle Harald berichtet über eine stattgefundene Besprechung mit dem Herrn Landeshauptmann und Mitgliedern der Landesregierung in dieser Angelegenheit.

Seitens der Landesregierung wird die laufende und eingehende Information über alle mit der Montafon Touristik Ges.m.b.H. vorgesehenen Verträge bzw. Abmachungen verlangt. Die Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton i. Mont. haben die ihnen vorgelegte Vereinbarung bereits unterzeichnet und Vbgm. Wekerle verliest die darin zur Verwirklichung vorgesehenen Projekte in diesen Gemeinden. In der Debatte spricht sich GV. Ganahl Edmund eindringlich gegen eine weitere Zusammenarbeit mit unbekanntem Partnern aus.

GR. Schmidt Karl drängt auf eine Entscheidung, da seitens der Gemeinde schon lange der Wunsch nach einem Hotel geäußert wurde und ein Hotelbau nun ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde möglich wäre. GV. Dipl. Ing. Jäger Karl Ludwig und GV. Juen Franz Josef richten an Vbgm. Wekerle Harald verschiedene Anfragen bezügl. der "Aussteigemöglichkeiten" aus der Vereinbarung, falls die noch zu bekanntgebenden Geldgeber der Marktgemeinde Schruns nicht genehm sein sollten.

Abschliessend wird festgestellt, dass die gegenständl. Vereinbarung wie folgt zu ergänzen ist:

1. über Antrag des Gemeindevorstandes:

- a) Die Einsichtsfrist für die Pläne hat vier Wochen zu betragen.
- b) Sollte bis zum 1.7.1974 die Marktgemeinde Schruns das Areal der Fa. Jakob Zuderell bereits käuflich erworben haben, verpflichtet sie sich, dieses Areal unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen, jedoch zum gleichen Preis zuzügl. aller mit der Erwerbung durch die Marktgemeinde Schruns ihr entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren aller Art an die Kommanditgesellschaft zu übertragen.

2. Über Antrag von GV. Prof. Fritz Josef:

Das Hotel muß als Vollbetrieb geführt werden. Die KG. verpflichtet sich, auf den von ihr auf dem

gegenständlichen Areal zu erstellenden Baulichkeiten keine Appartements (Wohnungseigentum) zu bilden oder Teile der Hotelobjekte zu einem anderen Zweck, als dem dem Hotelbetrieb dienenden zu verwenden.

3. Über Antrag von GV. Brugger Georg:

Die Montafon Touristik Ges.m.b.H. wird ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass alle abzuschliessenden Verträge vor Unterzeichnung dem Amt der VlbG. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eine Ablichtung der unterzeichneten Vereinbarung bildet einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

In der abschliessenden Abstimmung wird der Antrag des Gemeindevorstandes auf Unterzeichnung der vorgelegten Vereinbarung mit den vorbezeichneten Zusätzen stimmenmehrheitlich angenommen.

GV. Ganahl Edmund stimmt dagegen mit der in der Debatte bereits abgegebenen Begründung.

Zu 2.) Die VlbG. Illwerke AG. hat die Planunterlagen zur Kommissionierung des Verwaltungsgebäudes in Schruns vorgelegt. Dabei ist für die geplanten Objekte eine Dachneigung v. 8° vorgesehen. Gemäss Beschluss der Gemeindevertretung dürfen Dächer nur mit einer Neigung zwischen 12 und 24 errichtet werden. Die VlbG. Illwerke AG. ersucht daher die Gemeinde-Vertretung um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Ein Modell des Gesamtprojektes, sowie ein spezielles Modell der Dachneigung wird vorgelegt. Der Bauausschuss hat sich in seiner Beratung vom 14.3.1973 bereits mit der Angelegenheit befaßt und mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll. Über Antrag des Vorsitzenden wird für das gegenständliche Bauvorhaben die Ausnahmegenehmigung zu Erstellung der Gebäude mit einer Dachneigung von 8° stimmenmehrheitlich erteilt.

GV. Brugger Georg, Mayer Robert und Kieber Ludwig stimmen dagegen mit der Begründung, dass damit ein Prinzip durchbrochen worden ist.

GV.Ganahl Edmund ersucht den Vorsitzenden, bei der Kommissionierung des gegenständlichen Bauvorhabens die Errichtung einer Tiefgarage zu verlangen.

Zu 3.) Bürgermeister Isele Eugen übergibt den Vorsitz an Vbgm. Wekerle Harald wegen Befangenheit gem. § 24 Abs. 1 lit. d) GG. Josef Grass, Schruns Nr. 11 und Roland Eigner, Schruns Nr. 800 haben mit Eingabe vom 7.11.1972 um die Genehmigung der Grundteilung gem. der vorgelegten Planurkunde des Geometers Dipl. Ing. Dr. tech. Rudolf Zech, Feldkirch v. 28.9.1972 angesucht.

Laut dieser Urkunde soll die Gp. 208/4 KG. Schruns mit einem Ausmaß von 1,213 m² geschaffen werden. Diese Unterteilung wurde von Bürgermeister nach Anhörung der Grundverkehrs-Ortskommission mit Bescheid v. 5.1.1973, Zl. 610-3/29-1972 versagt. In der Begründung dieses Bescheides

wird angeführt, dass die notwendige Erstellung einer Zufahrtsstrasse zu diesem Grundstück infolge der bestehenden Hanglage nur durch Serpentinien möglich sei und dadurch eine Hangwiese von ca. 50 ar der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies bedeute eine einschneidende Behinderung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Gegen diesen Bescheid haben Josef Grass und Roland Eigner in offener Frist Berufung eingebracht, worin zur Hauptsache angeführt wird, dass dieser Weg auf jeden Fall erstellt würde, da er zur weiteren Bewirtschaftung des Grundstückes unbedingt notwendig wird. In der Debatte, an der sich Kieber Ludwig, Brugger Georg, Schmidt Karl und Juen Franz Josef beteiligen kommt zum Ausdruck, dass Josef Grass unbedingt genötigt ist einen Teil seines Grundstückes zu verkaufen, da er sonst seinen Neubau nicht fertigstellen kann. Über Antrag des Vorsitzenden wird der Berufung einstimmig stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich aufgehoben. Die Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission, Brugger Georg, Schnetzer Ludwig, Hutter Josef und Bürgermeister Isele Eugen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu 4.) Mit Bescheid v. 21.2.1975, Zl. IIa-2018-1973 hat die Bezirkshauptmannschaft Bludenz als Vorstellungsbehörde den Bescheid der Marktgemeinde Schruns Zl. 153-0/3-1970 v. 10.11.1972 aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung gem. § 79 Abs. 6 GG. an die Gemeinde zurückverwiesen. Der Bescheid der Marktgemeinde Schruns, welcher aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses v. 8.11.1972 erlassen wurde, hatte zur Folge, dass der rechtskräftige Baubewilligungsbescheid für die „Wohnanlage TILISUNA“ aufgehoben erscheint. In der Begründung dieses Bescheides v. 10.11.1972 (Berufungsbescheid) wird angeführt, dass Alfred Naier zum zweiten Bauverhandlungsverfahren nicht geladen wurde und daher ein Verfahrensmangel bestehe. Die Vorstellungsbehörde hat jedoch bescheidmässig festgestellt, dass Alfred Naier weder im Abstandsnachsichts-Verfahren, noch im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung Parteistellung hat, da sein Grundstück keine gemeinsame Grenze mit dem inzwischen verbauten Grundstück hat. Er wäre zwar als Eigentümer eines in der Nähe gelegenen Grundstückes gemäss § 23 LBO zu laden und als Beteiligter zu hören gewesen. Eine Parteistellung mit Berufungsrecht bestand aber nicht. Der Vorsitzende verliert den Bescheid der Vorstellungsbehörde vollinhaltlich und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss § 79 Abs. 6 des GG. die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist. Die Angelegenheit wurde bereits im Bauausschuss behandelt und dabei festgestellt dass die Rechtslage klar ist und die Gemeindevertretung neuerlich zu beschliessen hat. Nach kurzer Debatte stellt GV. Georg Brugger den Antrag, die Berufung des Alfred Naier gegen den rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid für die „Wohnanlage TILISUNA“ zurückzuweisen mit der Begründung, dass der Berufungswerber keine Parteistellung und daher auch kein Berufungsrecht hat. Gleichzeitig soll die Baubehörde beauftragt werden, ein Bauüberprüfungsverfahren gemäss § 77 LBÖ. einzuleiten und im Zuge der Schlussüberprüfung gemäss § 79 LBO. alle offenen Vorschreibungen terminisieren. Alle Parteien und bekannt

und bekannten Beteiligten sollen dazu eingeladen werden. In der folgenden Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen. Abschliessend wird festgestellt, dass Alfred Naier gegen diesen Bescheid ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde vorstellig werden kann.

Zu 5.) Der Bürgermeister hat mit Bescheid Zl. 153-0 vom 2.1.1973 der Fa. F. J. Bauer, Salzburg, Haunspergstrasse 28 die Aufstellung einer Panoramatafel versagt. In der Begründung des Berufungsbescheides wird angeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs durch die Aufstellung dieser Tafel beeinträchtigt wird» Gegen diesen Bescheid hat die Fa. F. J. Bauer, Salzburg in offener Frist in offener Frist Berufung eingebracht. Die Berufungsschrift, in welcher die Beeinträchtigung des Verkehrs bestritten wird, wird vollinhaltlich verlesen. Ein Farbbild der bereits fertiggestellten Tafel wird vorgelegt. In der Debatte wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufstellung von Werbetafeln auf ein unvermeidbares Ausmaß beschränkt bleiben soll. Über Antrag von GV. Ganahl Edmund wird die Berufung einstimmig abgelehnt und der erstinstanzl. Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Zu 6.) Mit Bescheid Zl. 140- E.Nr. 310/72 vom 23.11.1972 wurde für das Mehrwohnungs Haus Schruns „FLURSTRASSE“ der Einbau einer Rauchfangputztüre am Ölheizungskamin im Dachboden vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid hat Baum. Ing. Müller Wilhelm, Bludenz in offener Frist Berufung eingebracht und diese damit begründet, dass der Kamin in einer solchen Lage sei, dass zwischen Oberkante Dachisolierung und Unterkante Sparren 50 cm Platz verbleiben. In diesem Bereich liege ein Stoß der Kaminformsteine. Ein nachträgliches Anspitzen der Kaminformsteine würde dem Kamin beschädigen. In der Nähe des Kamines befindet sich eine Dachausstiegöffnung. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat Kaminkehrermeister Hermann Reutz ein Sachverständigengutachten abgegeben. Darin ist ausgeführt, dass die Dachausstiegöffnung zum Kamin kein Ersatz für die unbedingt notwendige Kaminputztüre sein könne. Bei Ölheizungsanlagen und deren Kaminen können Rußbrände und Explosionen entstehen und bei Brennerstörungen ist oft eine sofortige Reinigung des Kamins infolge ungewöhnlicher Rußbildung erforderlich. Wenn nun die Dachausstiegöffnung zum Kamin zugefroren oder mit grösseren Schneemassen überdeckt ist, kann der Kehrpflicht nicht entsprochen werden. Nach kurzer Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7.) Bürgermeister Isele Eugen übernimmt wieder den Vorsitz. Der Gemeindevorstand hat in seiner Beratung vom 12.3.1973 den Betriebsleiter der Hochjochbahn, Herrn Ing. Pokorny Anton, gemäss § Abs. 3 des GG. ermächtigt, die behördliche Sperre von Schipisten bei Lawinengefahr zu verfügen. Diese Ermächtigung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 8.)

Dem Bediensteten des Wasserwerkes Schruns, Hermann Schoass, Schruns, Kirchplatz Nr. 24 wird ein zinsfreies Dienstgeberdarlehen

-6-

in Höhe von S 25.000.- auf die Dauer von 10 Jahren einstimmig bewilligt. Hermann Schoass hat im Hause Nr. 961 der VlbG. gemeinnützigen Wohnungsbau - und Siedlungsgesellschaft eine Wohnung zugewiesen erhalten. Hiefür hat er einen Baukostenbeitrag von S 18.000.- (verwohnbare in 18 Jahren) zu erlegen. Die restlichen S 7.000.- werden für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt.

Zu 9.) Der Schwimmbadausschuss hat in seiner Beratung vom 21.3.73 einen Vorschlag über die Gebühren für die Sommersaison 1973 vorgelegt. Gegenüber dem Vorjahr sind verschiedene Erhöhungen der Tarife vorgesehen. In der Debatte wird insbesondere darauf verwiesen, dass das Schwimmbad eine soziale Einrichtung insbesondere für die einheimische Bevölkerung ist und dies auch bei der Tarifgestaltung berücksichtigt werden soll. Nachstehende Tarife werden in Vorschlag gebracht:

SAISONKARTEN

a) Kinder	S	50.-
b) Lehrlinge u. Jugendliche	S	120.-
c) Erwachsene	S	200.-
d) aus d. Gde. Schruns und Tschagguns	S	150.-

EINZELKARTEN

1. Erwachsene	S	15.-
2. Erwachsene m. Gästekarte u. Einheimische (Montafon)	S	10.-
3. Jugendliche v. 15 - 19 J., Militär u. Versehrte	S	5.-
4. Kinder v. 6 - 15 Jahren	S	4.-
5. Kurzbaden v. 17 - 19 Uhr	S	5.-
6. Kästchen	S	5.-
7. Kabinen einzel	S	25.-
Schlüsselpfand	S	10.-

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Unter Allfälligem stellt GV. Brugger Georg eine Anfrage bezüglich der Angelegenheit Grundablöse Erhart Ludwig. Hiezu berichtet der Vorsitzende, dass zwischenzeitlich wieder Verhandlungen stattgefunden haben, ein endgültiger Abschluss jedoch noch nicht erreicht werden konnte.

Gegen die Verhandlungsschrift über die vorausgegangene 23. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wird kein Einwand erhoben, sodass dieselbe als genehmigt gilt.

Ende der Beratung: 23.15 Uhr

Tag d. Verlautbarung: 26.3.1973

Der Schriftführer

Der Vorsitzende:

(Gde.Sekr.)

(Bürgermeister)

M./

[Handschriftliche Anmerkung: „Bestandteil der Verhandlungsschrift“]

-1-

Vereinbarung

welche abgeschlossen wird zwischen der Marktgemeinde Schruns als Trägerin privater Rechte einerseits und der in Gründung sich befindlichen Firma "Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG." mit dem Sitz in Schruns, vertreten durch den alleinzeichnungsberechtigten Komplementär "Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H.", letztere vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Geschäftsführer Herren Franz Bitschnau und Dipl. Kfm. Ulrich Linser, sowie Herrn Direktor Leonard Rae, Kaufmann in Bartholomäberg-Innerberg 60, andererseits wie folgt:

Vorbemerkung:

Die in Gründung sich befindliche Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in St.Anton/M mit einem Stammkapital von S 500.000.- der bezügliche Notariatsakt wurde von Herrn Notar Dr. Arnold Lins am 29.1.1973 zu G.Z1. 532/1973 aufgenommen - beabsichtigt, sogleich nach Eintragung in das Handelsregister des Landes - als Handelsgerichtes Feldkirch mit mehreren Kommanditisten die Firma "Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG." mit dem Sitz in Schruns mit einem Gesellschaftskapital (Kommanditeinlagen) von S 75,000.000.- zu gründen. In dieser Kommanditgesellschaft wird die Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. alleinzeichnungsberechtigter Komplementär werden. In der Folge wird die "Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG." kurz Kommanditgesellschaft genannt.

Diese Kommanditgesellschaft beabsichtigt, in der Marktgemeinde Schruns ein Hotel Kategorie A zu erstellen.

Zum Zwecke der Forderung dieses für die Marktgemeinde Schruns sehr bedeutenden Vorhabens haben sich die Vertragsteile zum Abschluss nachstehender

Vereinbarung
entschlossen.

1) Herr Leonard Rae ist an der Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. mit einem Geschäftsanteil in der Höhe von S 165.000.- beteiligt. Dieser verpflichtet sich in Form eines Notariatsaktes über Verlangen der Marktgemeinde Schruns, dieser von seinem vorerwähnten Geschäftsanteil einen Teil bis zur Höhe von S 66.000.- gegen Vergütung der auf den abzutretenden Teil seiner Stammeinlage geleisteten Zahlung abzutreten. Mit dieser Option bleibt Herr Leonard Rae gegenüber der Marktgemeinde Schruns bis 1. Juli 1974 im Wort. Von dieser Option kann die Marktgemeinde Schruns jedoch nur Gebrauch machen, wenn sie sich gleichzeitig im selben Verhältnis wie an der Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. auch an der Kommanditgesellschaft als Kommanditist beteiligt.

2) Die Kommanditgesellschaft räumt der Marktgemeinde Schruns das Recht ein, sich an dieser Gesellschaft bei einem Gründungskapital von S 75,000.000.- als Kommanditist im gleichen Verhältnis zu beteiligen wie bei der Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. Von diesem Rechte, sich als Kommanditist an der Kommanditgesellschaft zu beteiligen, muss die Marktgemeinde Schruns ebenfalls bis längstens 1. Juli 1974 Gebrauch machen, widrigenfalls dasselbe erlischt.

Herr Leonard Rae leistet dafür Gewähr, dass dieses Optionsrecht der Marktgemeinde Schruns im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft festgehalten wird.

Die Kommanditgesellschaft und Herr Leonard Rae leisten Gewähr, dass das Gründungskapital (Kommanditbeteiligung) von S 75,000.000.- der Kommanditgesellschaft nur durch inländisches Kapital aufgebracht wird.

3) Die Kommanditgesellschaft verpflichtet sich, auf dem Gelände des alten Schwimmbades in Schruns im Eigentum der Marktgemeinde Schruns, soweit letztere nicht einen Teil desselben für ihre Zwecke benötigt, und auf dem Fabriksareal der Firma Jakob Zuderell ein Hotel der Kategorie A mit einer Bettenanzahl von höchstens 250 Betten samt den dem internationalen Standard entsprechenden Nebenanlagen unter Einbeziehung von Veranstaltungsräumen, insbesondere eines Mehrzwecksaales für 400 bis 500 Personen, zu erstellen. Dieser Mehrzwecksaal muss für örtliche Veranstaltungen, insbesondere von Vereinen, zur Verfügung stehen.

Das Hotel muss als Vollbetrieb geführt werden. Die Kommanditgesellschaft verpflichtet sich, auf den von ihr auf dem vorbeschriebenen Areal zu erstellenden Baulichkeiten keine Appartements (Wohnungseigentum) zu bilden oder Teile der Hotelobjekte zu einem anderen Zweck als dem dem Hotelbetrieb dienenden zu verwenden.

Die Kommanditgesellschaft verpflichtet sich ferner:

- a) bis längstens 31. Dezember 1973 für dieses Bauvorhaben einschliesslich aller Nebenanlagen bau- und eingabereife Pläne der Marktgemeinde Schruns vorzulegen und den Nachweis der Finanzierung zu erbringen;
- b) bis spätestens 1. Jänner 1974 um die notwendigen behördlichen Bewilligungen für das Bauvorhaben nachzusuchen;
- c) längstens binnen drei Monaten nach Vorlage der rechtskräftigen Bau- und Bewilligungsbescheide mit der Errichtung des Neubaus zu beginnen und kontinuierlich fortzusetzen, und
- d) den Hotelbetrieb spätestens am 31. Dezember 1976 zu eröffnen.

4) Die Marktgemeinde Schruns erhält in Bälde einen kompletten Vorentwurf für den zu erstellenden Hotelneubau. Falls sie nicht "binnen vier Wochen nach Erhalt desselben allfällige Abänderungswünsche schriftlich der Montafon Touristik Gesellschaft m.b.H. bekanntgibt, gilt dieser Vorentwurf grundsätzlich als genehmigt.

5) Die Marktgemeinde Schruns verpflichtet sich, der Kommanditgesellschaft das in ihrem Eigentum sich befindliche Areal des alten Schwimmbades, soweit sie eine Teilfläche von diesem nicht für eigene Zwecke benötigt, zu einem noch zu vereinbarenden Kaufpreis käuflich zu überlassen, sowie ihr die Option für die Erwerbung des angrenzenden Areals der Firma Jakob Zuderell ebenfalls unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen für Zwecke der Errichtung des Hotelneubaues abzutreten. Der späteste Termin für die grundbücherliche Übertragung ist der 1. Juli 1974.

Sollte bis zum 1. Juli 1974 die Marktgemeinde Schruns das Areal der Firma Jakob Zuderell bereits käuflich erworben haben, verpflichtet sie sich, dieses Areal unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen, jedoch zum gleichen Preis zuzüglich aller mit der Erwerbung durch die Marktgemeinde Schruns ihr entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren aller Art an die Kommanditgesellschaft zu übertragen.

6) Die Kommanditgesellschaft verpflichtet sich, bis längstens 1. Oktober 1973 der Marktgemeinde Schruns den Nachweis zu erbringen, dass sie im Handelsregister des Landes- als Handelsgerichtes Feldkirch mit Kommanditeinlagen von insgesamt S 75,000.000.- eingetragen ist.

7) Die Vertragsteile verzichten auf das Recht, diese Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

8) Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Aushändigung der Optionserklärung des Herrn Leonard Rae im Sinne des Punktes 1) dieser Vereinbarung an die Marktgemeinde Schruns
 - b) firmamässige Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Kommanditgesellschaft nach Eintragung derselben im Handelsregister bis längstens 1. Oktober 1973
 - c) Nachweis bis 1.10.1973, dass die Kommanditgesellschaft mit Kommanditeinlagen von insgesamt S 75.000.000.- im Handelsregister des Landes- als Handelsgerichtes .. Feldkirch eingetragen ist
 - d) Abschluss eines Vorvertrages betreffend Verkauf des Areals des alten Schwimmbades an die Kommanditgesellschaft, sowie Abschluss eines Vorvertrages betreffend die Abtretung der in Punkt 5.) erwähnten Option zur Erwerbung des Areals der Firma Jakob Zuderell bzw. Abschluss eines Vorvertrages betreffend Verkauf desselben an die Kommanditgesellschaft, falls die Marktgemeinde Schruns bereits Eigentümerin dieses Areals sein sollte;
 - e) Genehmigung der Vereinbarung durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns
 - f) aufsichtsbehördliche Genehmigung der Vereinbarung, soweit diese oder Teile derselben einer solchen Genehmigung bedürfen.
- 9) Falls die Kommanditgesellschaft nach Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung aus Gründen, die sie zu vertreten hat (höhere Gewalt ausgenommen) nicht fristgerecht erfüllen sollte, ist die Marktgemeinde Schruns berechtigt, ohne Angabe von Gründen von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Falls in diesem Zeitpunkte die Kommanditgesellschaft bereits grundbücherliche Eigentümerin des alten Schwimmbadgeländes und des Areals der Firma Jakob Zudrell sein sollte, ist diese verpflichtet, diese Grundstücke ihren Eigentümern gegen Bezahlung des Kaufpreises zurückzugeben.

10) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, allfälligen Gebühren und Steuern trägt die Kommanditgesellschaft. Die Kommanditgesellschaft verpflichtet sich ferner, der Gemeinde Schruns auch alle weiteren Kosten einschliesslich Rechtsberatung, die dieser aus dieser Vereinbarung in Hinkunft erwachsen, zu ersetzen.

11) Alle Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

[Unterschrift: „Rae“]

[Unterschrift: „Eugen Isele“]

[Runder Gemeindestempel]

[Stempel: „2. April 1973“]

[Handschriftliche Anmerkung: „Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 1973“]

Zl. 004-3

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am F r e i t a g, den 23. März 1973, abends um 20,15 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 24. öffentl.
Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend : Bürgermeister Isele Eugen als Vorsitzender,
Vbgm. Wekerle Harald, die Gemeinderäte Schmidt Karl,
Hutter Josef und Dügler Rudolf, sowie die Gemeinde-
vertreter und Ersatzmänner Brugger Georg, Juen Franz
Josef, Kieber Ludwig, Schreiber Jakob, Vonier Robert,
Dr. Sander Hermann, Schnetzer Ludwig, Waldberg Johann
und Dipl. Ing. Kieber Herbert für die ÖVP;
Dipl. Ing. Jäger Karl Ludwig, Ganahl Edmund, Gantner
Christian und Mayer Robert für die Ortspartei;
Prof. Fritz Josef und Tomaselli Oskar für die FPÖ;
Schriftführer : Gde. Sekr. Marchetti Herbert;

Entschuldigt abwesend : Erhart Ludwig, Baum. Vonbank Peter,
Dkfm. Piske Jürgen, Mühlbacher Herbert, Bitschnau
Werner, Kessler Emil und Fiel Franz jun.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Zustellung der Einladung zur gegenständlichen Sitzung der
Gemeindevertretung erfolgte den Bestimmungen des GG. zeitgerecht.

Erledigte
TAGESORDNUNG :

1. Montafon Touristik Ges. m. b. H.; Beschlussfassung über vorgelegte Vereinbarung;
2. Vorarlberger Illwerke AG.-Verwaltungsgebäude; Ausnahmegenehmigung für vorgesehene Dachneigung;
3. Entscheid über die Berufung Grass Josef - Eigner Roland gegen die Versagung eines Antrages auf Grundtrennung;
4. Neuerlicher Entscheid über die Berufung Naier Alfred, Schruns gegen den Baubewilligungsbescheid für " Wohnanlage TILISUNA ";
5. Entscheid über die Berufung der Fa. F. J. Bauer, Salzburg gegen die Versagung eines Antrages auf Aufstellung einer Panoramatafel;
6. Entscheid über die Berufung des Baum. Ing. Wilhelm Müller, Bludenz gegen feuerpolizeilichen Bescheid " Wohnanlage FLURSTRASSE ";
7. Ermächtigung von Ing. Anton Pokorny, Schruns zur Verfügung behördl. Pistensperren bei Lawinengefahr;
Beschluss des Gde. Vorstandes gem. § 54 Abs. 3 GG.;
8. Personalangelegenheit in vertraulicher Beratung;
9. Festsetzung der Gebühren für das Alpenbad Montafon;

Über Antrag des Vorsitzenden wird dem nicht auf der Tagesordnung gestandenen Pkt. 9 die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von GR. Schmidt Karl, dem Vorsitzenden und GV. Kieber Ludwig unter Hinweis auf den Bericht über

die 23. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung in den VbG. Nachrichten, die Presse dringend ersucht, um eine objektive Berichterstattung bemüht zu sein. Es gehe nicht an, dass sachliche Diskussionen in der Budgetdebatte unter der Überschrift "Streit in der Gemeinde" unsachlich dargestellt werden und so in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck erweckt wird.

Zu 1.) Einleitend wird der Antrag des Gemeindevorstandes verlesen, welcher sich stimmenehrheitlich für die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung unter Berücksichtigung einer Abänderung und eines Zusatzes ausspricht.

VbGm. Wekerle Harald berichtet über eine stattgefundene Besprechung mit dem Herrn Landeshauptmann und Mitgliedern der Landesregierung in dieser Angelegenheit. Seitens der Landesregierung wird die laufende und eingehende Information über alle mit der Montafon Touristik Ges.m.b.H. vorgesehenen Verträge bzw. Abmachungen verlangt. Die Gemeinden Bartholomäberg und St. Anton i. Mont. haben die ihnen vorgelagte Vereinbarung bereits unterzeichnet und VbGm. Wekerle verliest die darin zur Verwirklichung vorgesehenen Projekte in diesen Gemeinden. In der Debatte spricht sich GV. Ganahl Edmund eindringlich gegen eine weitere Zusammenarbeit mit unbekanntem Partnern aus.

GR. Schmidt Karl drängt auf eine Entscheidung, da seitens der Gemeinde schon lange der Wunsch nach einem Hotel geäußert wurde und ein Hotelbau nun ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde möglich wäre.

GV. Dipl. Ing. Jäger Karl Ludwig und GV. Juen Franz Josef richten an VbGm. Wekerle Harald verschiedene Anfragen bezügl. der "Aussteigemöglichkeiten" aus der Vereinbarung, falls die noch zu bekanntgebenden Geldgeber der Marktgemeinde Schruns nicht genehm sein sollten.

Abschliessend wird festgestellt, dass die gegenständliche Vereinbarung wie folgt zu ergänzen ist :

1. Über Antrag des Gemeindevorstandes :
 - a) Die Einsichtsfrist für die Pläne hat vier Wochen zu betragen.
 - b) Sollte bis zum 1.7.1974 die Marktgemeinde Schruns das Areal der Fa. Jakob Zuderell bereits käuflich erworben haben, verpflichtet sie sich, dieses Areal unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen, jedoch zum gleichen Preis zuzügl. aller mit der Erwerbung durch die Marktgemeinde Schruns ihr entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren aller Art an die Kommanditgesellschaft zu übertragen.
2. Über Antrag von GV. Prof. Fritz Josef :
Das Hotel muß als Vollbetrieb geführt werden. Die KG. verpflichtet sich, auf den von ihr auf dem

gegenständlichen Areal zu erstellenden Baulichkeiten keine Appartements (Wohnungseigentum) zu bilden oder Teile der Hotelobjekte zu einem anderen Zweck, als dem dem Hotelbetrieb dienenden zu verwenden.

3. Über Antrag von GV.Brugger Georg :
Die Montafon Touristik Ges.m.b.H. wird ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass alle abzuschliessenden Verträge vor Unterzeichnung dem Amt der Vlbg.Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eine Ablichtung der unterzeichneten Vereinbarung bildet einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

In der abschliessenden Abstimmung wird der Antrag des Gemeindevorstandes auf Unterzeichnung der vorgelegten Vereinbarung mit den vorbezeichneten Zusätzen stimmenehrheitlich angenommen.

GV.Ganahl Edmund stimmt dagegen, mit der in der Debatte bereits abgegebenen Begründung.

Zu 2.) Die Vlbg.Illwerke AG. hat die Planunterlagen zur Kommissionierung des Verwaltungsgebäudes in Schruns vorgelegt. Dabei ist für die geplanten Objekte eine Dachneigung v. 8° vorgesehen. Gemäss Beschluss der Gemeindevertretung dürfen Dächer nur mit einer Neigung zwischen 12 und 24° errichtet werden. Die Vlbg.Illwerke AG. ersucht daher die Gemeindevertretung um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Ein Modell des Gesamtprojektes, sowie ein spezielles Modell der Dachneigung wird vorgelegt. Der Bauausschuss hat sich in seiner Beratung vom 14.3.1973 bereits mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll. Über Antrag des Vorsitzenden wird für das gegenständliche Bauvorhaben die Ausnahmegenehmigung zu Erstellung der Gebäude mit einer Dachneigung von 8° stimmenehrheitlich erteilt.

GV.Brugger Georg, Mayer Robert und Kieber Ludwig stimmen dagegen mit der Begründung, dass damit ein Prinzip durchbrochen worden ist.

GV.Ganahl Edmund ersucht den Vorsitzenden, bei der Kommissionierung des gegenständlichen Bauvorhabens die Errichtung einer Tiefgarage zu verlangen.

Zu 3.) Bürgermeister Isele Eugen übergibt den Vorsitz an VbGm. Wekerle Harald wegen Befangenheit gem. § 24 Abs.1 lit.d)GG. Josef Grass, Schruns Nr.11 und Roland Eigner, Schruns Nr.800 haben mit Eingabe vom 7.11.1972 um die Genehmigung der Grundteilung gem. der vorgelegten Planurkunde des Geometers Dipl.Ing.Dr.tech.Rudolf Zech, Feldkirch v. 28.9.1972 angesucht. Laut dieser Urkunde soll die Gp. 208/4 KG.Schrums mit einem Ausmass von 1,213 m² geschaffen werden. Diese Unterteilung wurde von Bürgermeister nach Anhörung der Grundverkehrs-Ortskommission mit Bescheid v. 5.1.1973, Zl. 610-3/29-1972 versagt. In der Begründung dieses Bescheides

wird angeführt, dass die notwendige Erstellung einer Zufahrtsstrasse zu diesem Grundstück infolge der bestehenden Hanglage nur durch Serpentinien möglich sei und dadurch eine Hangwiese von ca. 50 ar der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies bedeute eine einschneidende Behinderung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Gegen diesen Bescheid haben Josef Grass und Roland Eigner in offener Frist Berufung eingebracht, worin zur Hauptsache angeführt wird, dass dieser Weg auf jeden Fall erstellt würde, da er zur weiteren Bewirtschaftung des Grundstückes unbedingt notwendig wird. In der Debatte, an der sich Kieber Ludwig, Brugger Georg, Schmidt Karl und Juen Franz Josef beteiligen kommt zum Ausdruck, dass Josef Grass unbedingt genötigt ist einen Teil seines Grundstückes zu verkaufen, da er sonst seinen Neubau nicht fertigstellen kann. Über Antrag des Vorsitzenden wird der Berufung einstimmig stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich aufgehoben. Die Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission, Brugger Georg, Schnetzer Ludwig, Hutter Josef und Bürgermeister Isele Eugen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu 4.) Mit Bescheid v. 21.2.1973, Zl. IIIa-2018-1973 hat die Bezirkshauptmannschaft Bludenz als Vorstellungsbehörde den Bescheid der Marktgemeinde Schruns Zl. 153-0/3-1970 v. 10.11.1972 aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung gem. § 79 Abs. 6 GG. an die Gemeinde zurückverwiesen. Der Bescheid der Marktgemeinde Schruns, welcher aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses v. 8.11.1972 erlassen wurde, hatte zur Folge, dass der rechtskräftige Baubewilligungsbescheid für die "Wohnanlage TILISUNA" aufgehoben erscheint. In der Begründung dieses Bescheides v. 10.11.1972 (Berufungsbescheid) wird angeführt, dass Alfred Naier zum zweiten Bauverhandlungsverfahren nicht geladen wurde und daher ein Verfahrensmangel bestehe. Die Vorstellungsbehörde hat jedoch bescheidmässig festgestellt, dass Alfred Naier weder im Abstandsnachsichtsverfahren noch im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung Parteistellung hat, da sein Grundstück keine gemeinsame Grenze mit dem inzwischen verbauten Grundstück hat. Er wäre zwar als Eigentümer eines in der Nähe gelegenen Grundstückes gemäss § 23 LBO. zu laden und als Beteiligter zu hören gewesen. Eine Parteistellung mit Berufungsrecht bestand aber nicht. Der Vorsitzende verliert den Bescheid der Vorstellungsbehörde vollinhaltlich und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss § 79 Abs. 6 des GG. die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist. Die Angelegenheit wurde bereits im Bauausschuss behandelt und dabei festgestellt, dass die Rechtslage klar ist und die Gemeindevertretung neuerlich zu beschliessen hat. Nach kurzer Debatte stellt GV. Georg Brugger den Antrag, die Berufung des Alfred Naier gegen den rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid für die "Wohnanlage TILISUNA" zurückzuweisen mit der Begründung, dass der Berufungswerber keine Parteistellung und daher auch kein Berufungsrecht hat. Gleichzeitig soll die Baubehörde beauftragt werden, ein Bauüberprüfungsverfahren gemäss § 77 LBO. einzuleiten und im Zuge der Schlussüberprüfung gemäss § 79 LBO. alle offenen Vorschreibungen terminisieren. Alle Parteien und bekannt

und bekannten Beteiligten sollen dazu eingeladen werden. In der folgenden Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen. Abschliessend wird festgestellt, dass Alfred Naier gegen diesen Bescheid ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde vorstellig werden kann.

Zu 5.)

Der Bürgermeister hat mit Bescheid Zl. 153-0 vom 2.1.1973 der Fa.F.J.Bauer, Salzburg, Haunspergstrasse 28 die Aufstellung einer Panoramatafel versagt. In der Begründung des Berufungsbescheides wird angeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs durch die Aufstellung dieser Tafel beeinträchtigt wird. Gegen diesen Bescheid hat die Fa.F.J.Bauer, Salzburg in offener Frist in offener Frist Berufung eingebracht. Die Berufungsschrift, in welcher die Beeinträchtigung des Verkehrs bestritten wird, wird vollinhaltlich verlesen. Ein Farbbild der bereits fertiggestellten Tafel wird vorgelegt. In der Debatte wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufstellung von Werbetafeln auf ein unvermeidbares Ausmaß beschränkt bleiben soll. Über Antrag von GV.Ganahl Edmund wird die Berufung einstimmig abgelehnt und der erstinstanzl. Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Zu 6.)

Mit Bescheid Zl. 140-E.Nr.310/72 vom 23.11.1972 wurde für das Mehrwohnungshaus Schruns "FLURSTRASSE" der Einbau einer Rauchfangputztüre am Ölheizungskamin im Dachboden vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid hat Baum.Ing.Müller Wilhelm, Bludenz in offener Frist Berufung eingebracht und diese damit begründet, dass der Kamin in einer solchen Lage sei, dass zwischen Oberkante Dachisolierung und Unterkante Sparren 50 cm Platz verbleiben. In diesem Bereich liege ein Stoß der Kaminformsteine. Ein nachträgliches Anspitzen der Kaminformsteine würde dem Kamin beschädigen. In der Nähe des Kamines befindet sich eine Dachausstiegöffnung. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat Kaminkehrermeister Hermann Reutz ein Sachverständigengutachten abgegeben. Darin ist ausgeführt, dass die Dachausstiegöffnung zum Kamin kein Ersatz für die unbedingt notwendige Kaminputztüre sein könne. Bei Ölheizungsanlagen und deren Kaminen können Rußbrände und Explosionen entstehen und bei Brennerstörungen ist oft eine sofortige Reinigung des Kamins infolge ungewöhnlicher Rußbildung erforderlich. Wenn nun die Dachausstiegöffnung zum Kamin zugefroren oder mit grösseren Schneemassen überdeckt ist, kann der Kehrpflicht nicht entsprochen werden. Nach kurzer Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7.)

Bürgermeister Isele Eugen übernimmt wieder den Vorsitz. Der Gemeindevorstand hat in seiner Beratung vom 12.3.1973 den Betriebsleiter der Hochjochbahn, Herrn Ing.Pokorny Anton, gemäss § 54 Abs.3 des GG. ermächtigt, die behördliche Sperre von Schipisten bei Lawinengefahr zu verfügen. Diese Ermächtigung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 8.)

Dem Bediensteten des Wasserwerkes Schruns, Hermann Schoass, Schruns, Kirchplatz Nr.24 wird ein zinsfreies Dienstgeber -

darlehen in Höhe von S 25.000.-- auf die Dauer von 10 Jahren einstimmig bewilligt. Hermann Schoass hat im Hause Nr.961 der Vlb.gemeinnützigen Wohnungsbau - und Siedlungsgesellschaft eine Wohnung zugewiesen erhalten. Hiefür hat er einen Baukostenbeitrag von S 18.000.-- (verwohbar in 18 Jahren) zu erlegen. Die restlichen S 7.000.-- werden für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt.

Zu 9.)

Der Schwimmbadausschuss hat in seiner Beratung vom 21.3.73 einen Vorschlag über die Gebühren für die Sommersaison 1973 vorgelegt. Gegenüber dem Vorjahr sind verschiedene Erhöhungen der Tarife vorgesehen. In der Debatte wird insbesondere darauf verwiesen, dass das Schwimmbad eine soziale Einrichtung insbesondere für die einheimische Bevölkerung ist und dies auch bei der Tarifgestaltung berücksichtigt werden soll. Nachstehende Tarife werden in Vorschlag gebracht :

SAISONKARTEN

a)	Kinder	S	50.--
b)	Lehrlinge u. Jugendliche	S	120.--
c)	Erwachsene	S	200.--
d)	- " - aus d. Gde. Schruns und Tschagguns	S	150.--

EINZELKARTEN

1.	Erwachsene	S	15.--
2.	- " - m. Gästekarte u. Einheimische (Montafon)	S	10.--
3.	Jugendliche v. 15 - 19 J., Militär u. Versehrte	S	5.--
4.	Kinder v. 6 - 15 Jahren	S	4.--
5.	Kurzbaden v. 17 - 19 Uhr	S	5.--
6.	Kästchen	S	5.--
7.	Kabinen einzel	S	25.--
	Schlüsselpfand	S	10.--

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Unter Allfälligem stellt GV. Brugger Georg eine Anfrage bezüglich der Angelegenheit Grundablöse Erhart Ludwig. Hiezu berichtet der Vorsitzende, dass zwischenzeitlich wieder Verhandlungen stattgefunden haben, ein endgültiger Abschluss jedoch noch nicht erreicht werden konnte.

Gegen die Verhandlungsschrift über die vorausgegangene 23. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wird kein Einwand erhoben, sodass dieselbe als genehmigt gilt.

Ende der Beratung : 23,15 Uhr

Tag d. Verlautbarung: 26.3.1973

Der Schriftführer

(Gde. Sekr.)

M./

Der Vorsitzende :

(Bürgermeister)